

glaube, daß diese durch äußere Umstände erzwungene Terminierung ein ausgesprochener Glücksfall für unsere Kommission gewesen ist. Nicht nur hat uns Herr Prof. Alexy mit seinem Vortrag und vor allen Dingen seinen Ausführungen in der anschließenden Fragerunde einen guten Eindruck über die damalige Problematik und die religiösen und pseudoreligiösen Hintergründe dieser Rechtsauffassung vermittelt. Er hat damit auch schon zu dem heutigen Thema übergeleitet.

Da wir einen Einführungsvortrag von Herrn Prof. Eckert aus Potsdam hören werden, möchte ich mir weitere Vorgriffe auf das Thema ersparen. Der Vorsitzende hat schon auf den einschneidenden Charakter dieser Babelsberger Konferenz hingewiesen. Die Babelsberger Konferenz wurde in der Rechtshistoriographie der DDR als ein einschneidendes Ereignis angesehen. Sowohl von den Herrschenden als auch von den damaligen Opfern. Aber ist es vielleicht so, daß die Herrschenden und die Opfer damals doch nur um gewisse Nuancen einer letztlich gemeinsamen Auffassung rangen? Aus diesem Grunde wohl hat Herr Eckert seinem Vortrag den Untertitel gegeben „Die Babelsberger Konferenz – Legenden und Fakten“.

Wir werden anschließend Statements von zwei der auf dieser Konferenz Angegriffenen hören, nämlich der Herren Professoren Klenner und Mollnau und anschließend wird das Mitglied unserer Kommission, Herr Prof. Dr. Soell, einen Vortrag halten über die politischen Rahmenbedingungen der Babelsberger Konferenz. Es wird dann anschließend eine Fragerunde beginnen, bei der auch vermutlich ein weiterer auf dieser Konferenz Angegriffener sich noch zu Wort melden wird. Darf ich Sie, Herr Professor Eckert bitten, hier zu uns nach vorne zu kommen.

Prof. Dr. Jörn Eckert: Meine Damen und Herren. Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, zur Babelsberger Konferenz zu Ihnen zu sprechen, die in der Tat von vielen Rechtswissenschaftlern der untergegangenen DDR als **das** zentrale Ereignis in der Rechtswissenschaftsentwicklung des SED-Staates betrachtet wird und auch in der veröffentlichten Meinung der DDR-Rechtswissenschaft eine bedeutende Rolle spielte. Jedenfalls wenn man sich die einschlägigen Publikationen zur Rechts- und Staatsgeschichte der DDR in den 80er Jahren anschaut. Seit dem Fall der Mauer ist die Babelsberger Konferenz insbesondere bei den Rechtswissenschaftlern aus der ehemaligen DDR in aller Munde. Täter, Opfer, Zeugen der Babelsberger Konferenz meldeten sich zu Wort und legten sich – jeder für sich oder gemeinsam mit Freunden – ihre Deutung der Konferenz zurecht. Das Spektrum reichte vom ersten Erschließen von Archivmaterialien über „voreingenommene Betrachtungen“ Betroffener bis hin zur Distanzierung von eigenen Äußerungen auf der Konferenz. Dabei ist der traumatische Gehalt der Babelsberger Konferenz ebensowenig übersehbar wie das Bemühen, dieses Schlüsselerlebnis in der gegenwärtigen Diskussion über das Scheitern des sozialistischen Staates DDR und des Sozialismus

überhaupt zu instrumentalisieren und sich argumentativ zunutze zu machen. Letzteres mußte zwangsläufig zur Legendenbildung führen. Hierbei stehen m.E. drei Tendenzen im Vordergrund:

Erstens ist das Bemühen der Autoren spürbar, nach dem Scheitern der DDR wenigstens die marxistische Theorie über die Zeit zu retten. Nachdem man zunächst davon ausgegangen war, die sozialistische Theorie sei gut und werde daher eine ebenso gute sozialistische Praxis hervorbringen, man dann aber sehr schnell einsehen mußte, daß die Wirklichkeit der DDR keineswegs dem sozialistischen Ideal entsprach und dies im Untergang der DDR manifest wurde, weigert man sich nun, hieraus die Konsequenz zu ziehen und die marxistische Theorie selbst in Frage zu stellen. Vielmehr arbeitet man nun heraus, daß die Praxis des real existierenden Sozialismus der DDR un- bzw. antimarxistisch sei. Diese Tendenz läßt sich auch bei der Behandlung der Babelsberger Konferenz feststellen. Die Rechtswissenschaftler der untergegangenen DDR sprechen insoweit davon, daß die Babelsberger Konferenz eine Stalinisierung der Rechtswissenschaft herbeigeführt und damit eine Deformation des sozialistischen Systems eingeleitet habe. Der Kollege Mollnau spricht ausdrücklich vom „Beginn der Niedergangsjurisprudenz“ in der DDR, vom Schlüsselereignis für den „Niedergang der Rechtswissenschaft“ usw.. Daran knüpft sich die Behauptung an, die Babelsberger Konferenz sei eine Weichenstellung gewesen, die die Rechtswissenschaft der DDR vom Gleis des demokratischen Sozialismus auf die „Gleise einer Niedergangsjurisprudenz“ geführt habe. Die Babelsberger Konferenz habe eine antimarxistische und antisozialistische Rechtskonzeption dogmatisiert und damit Marx quasi in sein Gegenteil verkehrt. Sie habe so die Fehlentwicklungen und Deformationen eingeleitet, die das politische und juristische System der DDR reformunfähig werden ließen und schließlich den Staatsuntergang herbeiführten. Damit sei mit dieser Konferenz das Fundament für die Fehlentwicklungen gelegt worden, mit denen die Rechtswissenschaft zum Staatstod der DDR beigetragen habe.

Zweitens und damit zusammenhängend wird behauptet, der Geist der Babelsberger Konferenz habe bis zum Herbst 1989 eine weitgehend ungebrochene Wirkungsgeschichte in der DDR gehabt. Die ideologische Last der Babelsberger Konferenz habe über 30 Jahre auf der juristischen Lehre und Forschung gelegen. In Babelsberg habe der Stalinismus den Sieg davon getragen und eine Kritik an Babelsberg bis zum Ende der DDR verhindert.

Schließlich und *drittens* ist die Diskussion über die Babelsberger Konferenz durch eine sehr starke Personalisierung gekennzeichnet. Dies zeigt sich insbesondere in der fast leidenschaftlichen Verknüpfung des Schicksals des Kollegen Klenner mit der Babelsberger Konferenz und den Angriffen auf Walter Ulbricht und seine Parteigänger. So wird Hermann Klenner zuletzt in dem Buch von Inga Markovits, die sich weitgehend auf die Darstellungen von Herrn Mollnau stützt, als „intellektueller Anti-Stalinist“, Karl Polak

hingegen als „Besessener“, als der „böse Geist der ostdeutschen Rechtswissenschaft“ oder gar als nervenkrank bezeichnet. In Babelsberg seien kritische und innovative Geister, die gegen den Dogmatismus in der Rechtswissenschaft Front gemacht hätten, diszipliniert worden. Der allenthalben unter den Rechtswissenschaftlern aufkeimende kritische Geist – nach Wegen zur Demokratisierung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung suchend – sollte zum Verstummen gebracht werden. Der Bau eines „Cordon sanitaire gegen den demokratischen Sozialismus“, so wörtlich Herr Mollnau, habe in Babelsberg begonnen. Diese starke Personalisierung der Bewertung der Babelsberger Konferenz, insbesondere aber die Schwarzweißmalerei und die zum Teil stark moralisierende Darstellung erwecken den Eindruck, daß auch insoweit eine Instrumentalisierung der Babelsberger Konferenz beabsichtigt ist. Der Gedanke liegt nahe, daß mit der Überzeichnung des Gegensatzes zwischen Stalinisten einerseits und demokratischen Sozialisten andererseits nicht nur das Scheitern einer sozialistischen Alternative suggeriert werden soll, sondern daß mit der öffentlichen Darstellung, insbesondere Hermann Klenners und Karl Bönningers als Märtyrer, zugleich eine Aufwertung und Rehabilitierung seiner Gesinnungsgenossen und Förderer beabsichtigt wird.

Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, die Babelsberger Konferenz in ihrer Entstehungs- und Wirkungsgeschichte umfassend darzustellen und zu bewerten. Dies fällt mir auch angesichts der insbesondere durch Herrn Mollnau ausgewerteten umfangreichen Archivalien immer noch schwer. Mir geht es an dieser Stelle auch nicht darum, aus den Opfern von Babelsberg Täter zu machen. Ich meine aber, daß hier einer Legendenbildung entgegengewirkt werden muß. Im Interesse einer unvoreingenommenen zeitgeschichtlichen Betrachtung muß man dazu kommen, ein differenzierteres Bild an die Stelle des alten zu setzen. Deshalb möchte ich einige Hintergründe der Babelsberger Konferenz beleuchten.

Die Konferenz fand am zweiten und dritten April 1958 in der Deutschen Akademie für Staat und Recht „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg statt. Sie folgte dem 35. Plenum des ZK der SED vom Februar 1958, auf dem es Ulbricht gelungen war, die innerparteiliche Opposition um Karl Schirdewan auszuschalten. Jetzt ging es darum, die Rechtswissenschaftler zu disziplinieren. Die Konferenz war initiiert worden vom Politbüro der SED. Es ergingen persönliche Einladungen an Staats- und Rechtswissenschaftler und an Staats- und Parteifunktionäre. Die Firmierung als „Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz“ kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Veranstaltung faktisch eine SED Parteikonferenz war. Dafür sprechen die Art der Vorbereitung, die in den Händen des SED-Zentralkomitees und seiner Fachabteilungen lag, insbesondere der Abteilung für Staats- und Rechtsfragen, die Titulierung des Hauptredners Walter Ulbricht als erster Sekretär des ZK der SED (sein Amt als stellvertretender Vorsitzender des Ministerrats blieb ungenannt), sowie die im

letzten Hauptpunkt des Referats festgelegten Aufgaben der Parteiorganisationen. Schließlich sprachen dafür auch die Konsequenzen, die aus der Konferenz für einige der dort Abgestraften erwachsen, nämlich die „Bewährung in der Praxis“, eine typische Parteisanktion. Die Babelsberger Konferenz war somit eine innerparteiliche Angelegenheit, eine Auseinandersetzung um die „reine Lehre“, welche die SED-Mitglieder unter sich ausmachten. Die eigentlichen Vertreter eines demokratischen Rechtsstaates waren zu dieser Konferenz nicht geladen. Sie waren entweder bereits ausgewandert oder jedenfalls doch ihrer Ämter enthoben.

Die Babelsberger Konferenz war in jeder Hinsicht ein Kind ihrer Zeit. Ihr Inhalt und ihre Funktion ordneten sich in die Ereignisse der Zeit ein und insbesondere in die Sicht der SED-Führungsspitze auf diese Ereignisse. Hier sind meines Erachtens 5 Punkte maßgeblich, wenn man die Sichtweise der SED-Führungsspitze betrachtet:

Erstens: Erst der Tod Stalins hatte eine Kritik seiner Politik ermöglicht. Auf dem XX. Parteitag der KPdSU im Februar 1956 waren einige Verbrechen und Fehler, die in der Stalin-Ära begangen worden waren, bezeichnet worden. Damit hatte die führende kommunistische Partei im Ostblock eingeräumt, daß das sozialistische Gesellschaftssystem nicht per se frei von Fehlentwicklungen und Deformationen war. Jedoch war es ein Trugschluß, aus dieser höchstparteilichen kritischen Einschätzung einen generellen Anspruch auf Systemkritik für jedermann abzuleiten. Nicht der Stalinismus als Herrschaftsinstrument und -prinzip, nur die Person Josef Stalins stand zur Diskussion, – ein eminent wichtiger Unterschied, der in seiner Tragweite nicht immer begriffen wurde. Der Stalinismus sollte sich im gesamten Ostblock bis zum Ende der 80er Jahre halten. Er war keine Deformation des Sozialismus, sondern seine politisch reale Existenz. Ulbricht erkannte dies und hatte sich darauf eingerichtet. Dieser Unterschied entsprach seinen Intentionen.

Zweitens: Das Gesellschaftsprinzip, das nach Beendigung des 2. Weltkrieges im Osten Deutschlands und in den osteuropäischen Staaten unter dem Schutz der Siegermacht Sowjetunion entstand, wurde als Volksdemokratie bezeichnet. Dieser Begriff sollte ursprünglich eine Zwischenetappe kennzeichnen, die zwischen bürgerlicher Demokratie und Sozialismus lag. In ihr sollte gewissermaßen der Weg zum Sozialismus geebnet werden. Bereits Ende der 40er Jahre erfuhr der Begriff aber einen Bedeutungswandel. In der Volksdemokratie sah man jetzt eine Form der Diktatur des Proletariats. Zwei wichtige Konsequenzen erwachsen aus dieser Umdeutung: Der bisher in der fernen Zukunft vermutete Übergang zum Sozialismus wurde in die Gegenwart verlegt und die volksdemokratischen Staaten rückten in die Nähe der Sowjetunion. Nachdem im Sommer 1952 der Aufbau des Sozialismus ausgerufen worden war, waren Volksdemokratie und Sowjetsystem zwei Erscheinungsformen desselben Systems. Kontroverse Diskussionen blieben nicht aus; sie fanden in Polen statt,

attackierten Lukacs und führten zur Isolierung Jugoslawiens, das an der These der Selbstverwaltung festhielt. Doch die Volksdemokratie-Debatte konnte die tatsächlichen Probleme und Krisen, in denen die betroffenen Staaten steckten, nicht beseitigen. Der Volksaufstand in Ungarn hatte 1956 noch einmal die bereits verdrängten Ereignisse vom 17. Juni 1953 ins Gedächtnis gerufen.

Drittens: Mit dem Begreifen der Volksdemokratie als einer Form der Diktatur des Proletariats und dem daraus resultierenden Näherrücken zum Sowjetsystem war für die DDR das Beschreiten eines eigenen Weges zum Sozialismus unmöglich geworden. Unter dem Eindruck des Kalten Krieges war man bemüht, eine Vereinheitlichung der theoretischen Standpunkte herbeizuführen, deren Maßstab nun faktisch die Auffassung der KPdSU war. Das hatte Auswirkungen auf alle geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen in der DDR, auch auf die Rechtswissenschaft. Für ihren politisch einflußreichsten Vertreter, Karl Polak, entwickelten sich die Volksdemokratien in demselben Rahmen und zu derselben gesellschaftlichen Formation wie die Sowjetunion. Er sah es deshalb als „Ausdruck eines sehr antiquierten und gefährlichen Rechtsstaatsformalismus“ an, die Volksdemokratie als besondere Form des Staates oder der Demokratie mit den Mitteln des „formalen Verfassungsrechts“, „also von der Seite der bloß äußeren Form her“, betrachten zu können. Polaks Auffassungen waren, wie wir inzwischen wissen, auch für die Babelsberger Konferenz von erheblichem Gewicht, da diese unter seiner unmittelbaren Verantwortung vorbereitet wurde. Die nunmehr geltende Auffassung, die Volksdemokratie sei eine Form der Diktatur des Proletariats, hatte auch Auswirkungen auf das Staatsrecht. Marx hatte die These aufgestellt, daß die Prinzipien der Diktatur des Proletariats am effektivsten in einem Einheitsstaat durchgesetzt werden könnten. Deshalb begann man Anfang der fünfziger Jahre in der DDR mit der Ersetzung der föderativen durch zentralistische Strukturen. „Vervollkommnung“, „Vereinfachung“ und „Demokratisierung“ standen dabei für eine Zentralisierung der staatlichen Macht in den Händen des SED-Politbüros. Der Staat sollte bloßes Herrschaftsinstrument der Partei sein.

Viertens: Die Anerkennung der Diktatur des Proletariats für die DDR hatte nachhaltige Auswirkungen auf die Rechtsentwicklung. Stalin hatte unter Berufung auf Lenin die These aufgestellt: „Die Diktatur des Proletariats ist die durch kein Gesetz beschränkte und sich auf Gewalt stützende Herrschaft des Proletariats über die Bourgeoisie – eine Herrschaft, die die Sympathien und die Unterstützung der Werktätigen und ausgebeuteten Massen besitzt.“ Für das Sowjetsystem und die Volksdemokratien blieb dann schließlich die schlichte Gleichung: Diktatur des Proletariats gleich Herrschaft ohne Gesetz. Zwar konnten auch die sozialistischen Staaten nicht ohne Rechtsnormen auskommen, aber ähnlich wie der Staat wurde das Recht lediglich als Herrschaftsinstrument begriffen. Diese Rechtsauffassung machte eine kritische Bewertung beispielsweise der Waldheimer Prozesse auf der Babelsberger

Konferenz unmöglich. Sie diene vielmehr dazu, stalinistische Denkweisen und Praktiken nachdrücklich am Leben zu erhalten. Die SED-Führung war nicht gewillt, das Spannungsfeld zwischen Politik und öffentlichem Recht auszuhalten. Ihr kam es deshalb darauf an, dieses Spannungsfeld prinzipiell zu beseitigen. Das geschah durch die Unterordnung des gesamten Rechtssystems unter die Parteipolitik. Die Babelsberger Konferenz liefert dafür zahlreiche Beispiele. Herausragend ist die faktische Abschaffung des Verwaltungsrechts. Ulbricht forderte die Unterordnung des Verwaltungsrechts unter das Staatsrecht, weil die Trennung der beiden Rechtsgebiete ein bürgerliches Prinzip sei.

Fünftens: Die Rechtswissenschaft stand nicht in hohem Ansehen bei der SED-Parteiführung und wurde gleichzeitig mit Argwohn betrachtet. Das geringe Ansehen ergab sich aus der Geringschätzung des Rechts, dem Gegenstand der Wissenschaft. Die Skepsis resultierte aus einer Bemerkung von Marx. Dieser hatte prophezeit, daß erst in einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft der enge bürgerliche Rechtshorizont überschritten werden könne. Damit war der Stachel gesetzt. Juristen und Rechtswissenschaftler standen immer in dem Verdacht, im bürgerlichen Rechtshorizont befangen zu sein. Nicht zufällig also wiederholte Ulbricht in seinem Referat solche Eigenschaften wie Revisionismus, Opportunismus, Kleinbürgerlichkeit, Prinzipienlosigkeit, Intellektualismus usw. Ulbricht versuchte zwar aufzuzeigen, wo in der DDR der „enge bürgerliche Rechtshorizont“ bereits durchbrochen war, doch seine Gesamtbilanz fiel schlecht aus. Er konstatierte in der Rechtsentwicklung und Rechtswissenschaft Schwächen und Rückstände: „Es gibt nicht erst seit kurzer Zeit, sondern schon seit einigen Jahren Bestrebungen, die Lehre von unserem volksdemokratischen Staat mit dem alten bürgerlichen Inhalt zu füllen. Viele Juristen führen fort, die Formen der Tätigkeit unseres Staates und auch unseres Rechts mit der bürgerlichen Methode erfassen zu wollen. Es ist klar, daß damit unsere Staatsmacht in ihrer revolutionären, vorwärtstreibenden Kraft gehemmt wurde“.

Eine Lösung des Problems hätte die Abschaffung des Rechts bedeutet. Hinweise auf diese Möglichkeit des Absterbens finden sich in der Tat bereits bei Marx. Doch lag diese Variante in der fernen Zukunft. Für die Gegenwart mußte eine Zwischenlösung gefunden werden. Das Rechtssystem mußte ausgestattet werden mit neuen, sozialistischen Gesetzen und die Rechtswissenschaft mußte das Recht immer in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge einordnen. Faktisch mußte damit das Rechtssystem (als Herrschaftsinstrument) seine Bedeutung verlieren und die Rechtswissenschaft ihren eigenen Gegenstand aufgeben. Doch woher sollten die Prämissen kommen, wenn nicht aus der Wissenschaftsdisziplin selbst? Stalinistische Antwort auf der Babelsberger Konferenz: „In Wahrheit aber schaffen die Beschlüsse der Partei die Grundlage für die Staats- und Rechtswissenschaft. Sie ergeben eine lückenlose Kette

unserer ganzen gesellschaftlichen Entwicklung, die das Fundament ist, auf dem allein die Entwicklung unserer Staatsmacht und damit unseres Staates und Rechts erarbeitet werden kann.“ Diese These verbot eine wissenschaftliche Kritik der Parteibeschlüsse. Kritiker konnten sofort als Revisionisten abgestempelt werden, die im bürgerlichen Denken verhaftet waren. Eine große Gefahr für die Wissenschaftler, die von allen als solche erkannt wurde. Somit war die Rechtswissenschaft zur reinen Legitimationswissenschaft degradiert worden.

Drei Monate nach der Babelsberger Konferenz fand der V. SED-Parteitag statt. Parteitage zeichneten sich generell dadurch aus, daß sie zumindest eine Zwischenbilanz zogen, häufig aber selbst festgelegte Entwicklungsetappen einleiteten und beendeten. 1958 sollte die Endphase des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus in der DDR eingeläutet werden. Das Rechtssystem mußte deshalb ein sozialistisches sein (Schwerpunkte waren hier das Arbeits- und das LPG-Recht) und die Rechtswissenschaft sollte das Rüstzeug dazu liefern. In diesem Zeichen stand die Babelsberger Konferenz. Auf dem SED-Parteitag sagte Hilde Benjamin: „Aber es geht darum, daß es uns immer noch nicht mit völliger Sicherheit und in allen Fällen gelingt, die Einheit von strikter Einhaltung des Gesetzes und Parteilichkeit, die die beiden Seiten der sozialistischen Gesetzlichkeit ausmachen, durchzusetzen. Dazu kommt, daß die Einflüsse des Revisionismus und Dogmatismus, wie sie der Rechenschaftsbericht hervorhebt, diese Unsicherheit noch verschärft haben und daß auch formaljuristische Einflüsse, die aus Studium und Fernstudium kommen, sich auswirkten.“

Hilde Benjamin hatte mit diesen Sätzen die anzustrebende Entwicklung auf den Punkt gebracht. Die in den folgenden Jahrzehnten politisch herrschende Auffassung begriff den Staat und das Recht als reine Instrumente der Parteipolitik, die den Richter, der einen politischen Prozeß führte, zum instrumentum vocale degradierte. Die Rechtswissenschaft sollte auf die Bearbeitung von Problemen des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts der DDR reduziert werden und ihren Gegenstand aufweichen. Ein Ausdruck dieser Tendenz ist in der Lehre das Ersetzen der Vorlesungsreihe „Staats- und Rechtslehre“ durch eine sog. Themenreihe II „Der Kampf der Arbeiterklasse und der Volksmassen unter Führung der kommunistischen Parteien um die Errichtung der Diktatur des Proletariats und den Sieg des Sozialismus“. In der Folgezeit gründete die SED-Parteiführung eine Kommission bei der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED, die unter dem Vorsitz Polaks die Befolgung der auf der Babelsberger Konferenz aufgestellten Forderungen einschließlich der parteiinternen Beurteilung der Rechtswissenschaftler kontrollierte.

Diese von mir dargestellten fünf Schwerpunkte lassen die Denkweise der SED-Parteiführung erkennen und erlauben in einzelnen Fragen Rückschlüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung der DDR, auf den Funktionsmechanismus. Sie

geben allerdings noch keine Auskunft über die Ursachen für diese Denk- und Handlungsmechanismen. Die sehe ich in drei Punkten.

Erstens: Die DDR befand sich in den fünfziger Jahren in einem labilen Zustand, sowohl wirtschaftlich als auch politisch. Das Ausrufen des Sieges des Sozialismus änderte daran gar nichts. Nach wie vor gingen viele Menschen in den Westen Deutschlands, weil sie von der Überlegenheit des Sozialismus in der DDR nicht zu überzeugen waren.

Zweitens: Der XX. Parteitag der KPdSU hatte eine Entstalinisierung der DDR zumindest möglich gemacht. Um diese zu verhindern, hatte Ulbricht bereits auf dem 27. Plenum des ZK der SED Ende März 1956 durchgesetzt, weder die Parteimitglieder noch die DDR-Bevölkerung über das zu informieren, was von Chruschtschow über Stalins Verbrechen enthüllt worden war. Diese Verhinderung der Entstalinisierung mußte nun auch auf die Rechtswissenschaft übertragen werden. Dazu mußte man in Babelsberg eine Reihe stalinistischer Thesen festschreiben, die sich in der DDR bereits seit den 50er Jahren herausgebildet hatten. Insoweit brachte die Babelsberger Konferenz inhaltlich nichts Neues, sondern dogmatisierte lediglich Allbekanntes. Andererseits mußte die SED-Führung zu der für ihre diktatorische Herrschaft gefährlichen Entwicklung in der Sowjetunion auf Distanz gehen. Deshalb propagierte die Babelsberger Konferenz eine Beschränkung der marxistischen Staats- und Rechtswissenschaft auf die Untersuchung des Staates und des Rechts der DDR. Die Rechtswissenschaft der DDR sollte sich von derjenigen der UdSSR abkoppeln, weil in der sowjetischen Wissenschaft die Auseinandersetzung mit der stalinistischen Staats- und der Rechtstheorie Wyschinskis begonnen hatte.

Drittens: Trotz der Betonung der Wissenschaftlichkeit der Weltanschauung der Arbeiterklasse gab es kein theoretisches Konzept für die Errichtung und Entwicklung sozialistischer Staaten. Marx und Engels, auf die sich die kommunistischen Parteien immer wieder beriefen, hatten lediglich eine Kritik der kapitalistischen Verhältnisse im 19. Jahrhundert ausgearbeitet. Gedanken über den konkreten Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft waren daraus abgeleitet und nur in Grundzügen formuliert worden. Für sie lag dieser Umbruch in der fernerer Zukunft und war nur denkbar als ein einheitlicher, weltweiter Prozeß. Lenin und Stalin hatten sich zwar zur Struktur des sozialistischen Staates geäußert, doch waren ihre Überlegungen zu eng auf das Sowjetsystem, das aus einem Feudalstaat hervorgegangen war, orientiert. Daraus resultierte eine große theoretische Unsicherheit, die durch die Heiligsprechung der SED-Parteibeschlüsse sowie besonders forsche Forderungen und Maßnahmen kompensiert werden sollte.

Dieses Theoriedefizit spürten auch einige Rechtswissenschaftler. Sie versuchten deshalb, dieses theoretische Vakuum durch eigenständige Überlegungen zu füllen. Doch die große eigene theoretische Unsicherheit der Parteiführung

und der beargwöhnte „bürgerliche“ Rechtshorizont führten alsbald zu scharfen Reaktionen. Dafür ist die Babelsberger Konferenz ein markantes Beispiel. Ulbricht nutzte das Podium dieser Konferenz für scharfe Attacken gegen einige Rechtswissenschaftler, die eigene Überlegungen publizieren wollten.

Dies gilt namentlich für Hermann Klenner. Dieser hatte sich noch 1955 in der zweiten Auflage seiner Schrift „Der Marxismus-Leninismus – Über das Wesen des Rechts“ selbst für eine unkritische Rezeption der Wyschinskischen Rechtskonzeption stark gemacht, indem er schrieb: „Unter Anleitung Stalins gelang es Wyschinski in den dreißiger Jahren, die trotzkistischen Schädlinge an der Rechtsfront mit ihrem bürgerlich-faschistischen Rechtsnihilismus zu entlarven und zu vernichten. Zugleich gab Wyschinski in dieser Auseinandersetzung eine neue Definition des Rechts, die sich bis auf den heutigen Tag als die gesellschaftliche Praxis richtig widerspiegelnd erwiesen hat“. Nun fand sich Klenner unvermittelt selbst in der Rolle des bürgerlichen und revisionistischen „Schädlings an der Rechtsfront“ wieder.

Dabei ging es Ulbricht allerdings wohl weniger um die einzelnen Personen, wengleich seine an Klenner gerichtete Äußerung, es sei das Unglück mancher Leute, daß sie persönlich überheblich würden und sich für große „Theoretiker“ hielten und die Verbindung mit der Basis verloren hätten, durchaus auf persönliche Abneigung schließen läßt. Im Vordergrund stand wohl eher ein allgemeiner Warnschuß an alle Rechtswissenschaftler. Es war Ulbrichts Ziel, die Rechtswissenschaftler und Staatsfunktionäre nachdrücklich auf die Parteipolitik, die er repräsentierte, einzuschwören. Die Attacken gegen einzelne Rechtswissenschaftler waren Mittel zu diesem Zweck. Die Nachdrücklichkeit kam vor allem in den damals üblichen parteilichen Maßnahmen zum Ausdruck: „Bewähren“ in der Praxis.

Aus heutiger Sicht erscheinen diese Maßnahmen zwar nicht als so einschneidend, wie sie immer hinter vorgehaltener Hand bewertet wurden. Immerhin war Herr Bönninger bereits 1959 wieder als Prozeßbeobachter in Bochum beim KPD-Nachfolgeprozess und auch Herr Klenner wurde sehr schnell wieder zum Reisekader und verdienten Wissenschaftler der DDR. Aber es bedeutete immerhin eine erhebliche Gefahr für ihn, 1958 von Ulbricht in die Nähe von Imre Nagy gestellt zu werden. Man konnte also 1958 Ausmaß und Konsequenzen dieser Abstrafung in Babelsberg noch nicht erkennen.

Das eigentliche Dilemma für die Betroffenen bestand aber darin, daß sie sich selbst nicht als Revisionisten, sondern als kritische, ja als wahre Marxisten begriffen, die der DDR verpflichtet waren. Ihr Suchen nach besseren Formen der Organisation der Gesellschaft führte deshalb zu keiner grundlegenden Kritik des bestehenden politischen Systems in der DDR. Man beschränkte sich darauf, Randerscheinungen der herrschenden Zustände zu kritisieren, rüttelte aber nicht an zentralen Punkten wie z. B. der Gewalteneinheit. Klenner selbst sagte 1992 darüber treffend: „Reine Tore waren sie weiß Gott

nicht!“ Sie fühlten sich als legitime Erben jener im Osten Deutschlands nach 1945 entstandenen Alternativjurisprudenz zur deutschen Vorkriegs-Rechtswissenschaft. Sie waren gerade nach den Enthüllungen des XX. Parteitages der KPdSU nicht bereit, sich von neuerlichem Treibjagdfieber anstecken zu lassen oder sich an Verhältnissen zu beteiligen, bei denen der Beweis tiefer im Kurs steht als der Verdacht und letzterer schon die Verurteilung bedeutet. Sie hielten den tatsächlichen Zustand der Gesellschaft für reformbedürftig, aber eben auch für reformfähig. Kapitalismus war für sie keine erstrebenswerte Alternative. Sie waren aber auch naiv, was die Ursachenanalyse für den verbrecherischen Stalinismus anbelangt und die längst verhärtete Interessenstruktur jener Gesellschaft, mit deren Entwicklung sie sich identifizierten.“

Deshalb habe ich meine Zweifel, ob in Babelsberg tatsächlich der Weg der Rechtswissenschaft in einen demokratischen Sozialismus verbaut wurde. Die veröffentlichten wie die unveröffentlichten kritischen Ansätze gingen nicht so weit, daß sie eine demokratische Alternative zum Stalinismus darstellten. Man formulierte seine kritischen Ansätze vielmehr – so sehr in den parteiamtlichen Schablonen, daß sie zwischen den Zeilen verlorengingen und selbst für die Gegner, für die Partei, kaum noch erkennbar waren.

Aus diesem Grund geht auch der von Karl Bönninger und Hermann Klenner angestellte Vergleich der Wirkungen der Babelsberger Konferenz mit denen der Abwicklung der DDR-Rechtswissenschaft nach der Wende m.E. an der Sache vorbei. So heißt es bei Klenner: „Im Ergebnis von „Babelsdorf 1958“ wurden ein halbes Dutzend Rechtswissenschaftler, und zwar vorübergehend, in die Wüste geschickt. Gegenwärtig ist oder wird die gesamte Rechtswissenschaft in den nun neuen Bundesländern abgewickelt. Ohne individuelle Verfahren gegen schuldig Gewordene, ohne Kündigung oder Abberufung, ohne öffentliche wissenschaftliche Auseinandersetzung wird der umfassendste Bruch in der Geschichte deutscher Rechtswissenschaft praktiziert“.

Damit verkennt Klenner m.E., daß es in Babelsberg um eine innerparteiliche Auseinandersetzung unter Genossen, um die reine Lehre des Marxismus in der Staats- und Rechtswissenschaft ging, während nach der Wende ein sozialistisches Rechtssystem durch ein demokratisch-rechtsstaatliches ersetzt, also ein grundlegender Systemwandel vorgenommen wurde. Wenn Klenner also einen Vergleich mit der Abwicklung der DDR-Rechtswissenschaft vornehmen wollte, hätte er besser in der Zeit nach 1945 gesucht, in der – jedenfalls in der SBZ – ebenfalls ein Rechtssystem radikal umgestürzt wurde.

Die Babelsberger Konferenz war insgesamt eine Kampagne. Als Anfang der sechziger Jahre neue Kampagnen initiiert wurden und nach dem Mauerbau neue Etappen in der SED-Führung verkündet wurden, trat die Kampagne der Babelsberger Konferenz in den Hintergrund. Die Betroffenen kehrten stillschweigend wieder an Wissenschaftseinrichtungen zurück und bekamen

die Möglichkeit, in der Wissenschaftshierarchie zu höchsten Ehren (bis zum Nationalpreisträger) zu kommen.

Nach der Babelsberger Konferenz zog der dort dogmatisierte Geist alsbald in die juristische Forschung und Lehre ein. Dies zeigte sich zunächst an den Publikationen im Anschluß an die Konferenz. Die von 1958 bis zum Anfang der sechziger Jahre veröffentlichten Aufsätze stehen alle im Zeichen der Apologetik. Eine Differenzierung im Inhalt ist insoweit nicht gerechtfertigt und wäre auch nicht hilfreich. Unterschiede können nur in der „Handhabung“ der Babelsberger Konferenz festgestellt werden. Obwohl diese Unterschiede für den wissenschaftlichen Wert und Gehalt der Aufsätze ohne Belang sind, sollen sie dennoch kurz angesprochen werden, weil sie die damals herrschenden Prinzipien des Wissenschaftsbetriebes erhellen. Demnach lassen sich m.E. zwei Varianten von Aufsätzen und gedruckten Reden unterscheiden:

Es gab Aufsätze, die sich ausschließlich mit dem Wert der Babelsberger Konferenz beschäftigten und Schlußfolgerungen für die wissenschaftliche Arbeit und die Lehre zogen. Die Zeitschrift „Staat und Recht“ hatte dieser Variante 1958 ein Doppelheft zur Verfügung gestellt. Dieses sollte auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft eine Kontinuitätslinie zwischen der zurückliegenden Babelsberger Konferenz und dem bevorstehenden V. SED-Parteitag ziehen. Das Redaktionskollegium der Zeitschrift hatte dem Doppelheft ein Einlegeblatt beigefügt, auf dem es seine Konzeption erläuterte: „Das vorliegende Heft ... will die ersten Lehren aus den bedeutsamen Hinweisen der Babelsberger Staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz ziehen. Ein großer Teil der in ihm enthaltenen Beiträge ist dieser Aufgabe gewidmet... Die Staats- und Rechtswissenschaftler unserer Republik sehen ihre vornehmste Aufgabe bei der Vorbereitung des V. Parteitages der SED darin, die Babelsberger Konferenz auf allen Rechtsgebieten gründlich auszuwerten, indem sie einen unversöhnlichen Kampf gegen alle Erscheinungen des Revisionismus und des bürgerlichen Rechtsformalismus führen und damit zur entscheidenden Vertiefung der marxistisch-leninistischen Grundlagen unserer Staats- und Rechtswissenschaft beitragen.“

Von 1959 bis 1962 läßt sich dann bereits eine Milderung in den Formulierungen feststellen. Das geschah vor allem dadurch, daß die Babelsberger Konferenz nun nur noch als ein Element unter vielen anderen angesprochen wurde. Dadurch erhielt die Konferenz den Platz, der ihr von Anfang an zukam: Eine den V. Parteitag der SED vorbereitende Veranstaltung, die die Rechtswissenschaftler auf den Parteikurs einschwören sollte. Das ist die erste Gruppe.

Die zweite Gruppe von Aufsätzen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Autoren versuchten, die Babelsberger Konferenz für ihr eigenes Fachgebiet zu instrumentalisieren. Das geschah im Zuge von Autoritätsziten, die jetzt die Bedeutung und die Daseinsberechtigung jedes einzelnen Fachs,

jeder Wissenschaftsdisziplin, legitimieren sollten. Es erschienen also Aufsätze wie: „Das Zivilrecht bzw. das LPG- und Wirtschaftsrecht bzw. Staats- und Rechtsgeschichte und die Babelsberger Konferenz“, aber auch die Geschichte der Staats- und Rechtstheorie. Alle diese Bereiche sollten jetzt mit Hilfe der Babelsberger Konferenz aufgewertet werden. Gerade der letzte Punkt, der Aufsatz von Schönburg über die Staats- und Rechtstheorie als historische Wissenschaft verdeutlicht, daß es den Autoren durchaus nicht so gut gelang, die Babelsberger Konferenz zu instrumentalisieren, wie es andersherum der Babelsberger Konferenz gelang, die Wissenschaft zu instrumentalisieren.

Mit dem Beginn der sechziger Jahre hatte die DDR andere Probleme zu lösen. Ihre Lösung erfolgte nunmehr unter den selbstgeschaffenen Bedingungen des Mauerbaus. Die Elemente der Kampagne, die die Babelsberger Konferenz aufwies, verschwanden sang- und klanglos. Die kritisierten Rechtswissenschaftler kehrten nach und nach, stillschweigend und ohne Rehabilitierungsverfahren, an wissenschaftliche Einrichtungen zurück.

In den 60er und 70er Jahren trat dementsprechend die Babelsberger Konferenz in der veröffentlichten rechtswissenschaftlichen Diskussion der DDR mehr und mehr in den Hintergrund. Gleichwohl blieben die Positionen der Konferenz zunächst latent wirksam und wurden sofort wieder benutzt, wo es nützlich schien, um wissenschaftliche oder politische Widersacher mundtot zu machen. Dies zeigte sich anschaulich, als im Mai 1962 in der Zeitschrift „Staat und Recht“ die von zehn Rechtswissenschaftlern verfaßten „Thesen über das deutsche Staats- und rechtswissenschaftliche Erbe“ erschienen, die auch die Beschäftigung mit „progressiven bürgerlichen Staats- und Rechtsideologien“ empfahlen. Ihren Verfassern wurde der Vorwurf gemacht, „objektiv die Ereignisse der Babelsberger Konferenz anzugreifen“ und deren grundsätzliche Gedanken „noch immer nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt“ zu haben.

Andere Positionen der Babelsberger Konferenz wurden hingegen sehr schnell wieder aufgegeben, wenn es politisch geboten schien. So verabschiedete man sich im Wirtschaftsrecht unter dem Einfluß des im Juni 1963 von Ulbricht verkündeten neuen ökonomischen Systems endgültig und offen von der Polakschen Rechtskonzeption und damit von der Babelsberger Konferenz. Als man diese Reformbestrebungen im Jahre 1968 dann wieder zurücknahm, ging es nicht um eine Restauration der Babelsberger Konferenz; dies war vielmehr allein Ausdruck der durch den Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes am 21. August 1968 in der CSSR veränderten politischen Situation.

Dasselbe gilt m.E. für die Reaktion auf die von Klenner und Mollnau 1968 verfaßten „Konzeptionellen Bemerkungen zu einem Lehrbuch Rechtstheorie des Sozialismus“, bei der es ebenfalls mehr um eine Antwort auf die Prager Ereignisse als um die Inhalte der Babelsberger Konferenz gegangen sein dürfte. Gerade dieses Beispiel macht zudem deutlich, daß die Babelsberger Konferenz bereits in den 60er Jahren nur noch ein Instrument neben anderen

in der Hand der Parteigänger Ulbrichts war, um die eigene politische und wissenschaftliche Linie durchzusetzen. Hierbei standen nicht mehr die inhaltlichen Ergebnisse und Positionen der Konferenz, sondern ausschließlich die machtpolitischen Bestrebungen der die DDR-Rechtswissenschaft dieser Zeit beherrschenden Akteure im Vordergrund.

Die Babelsberger Konferenz hatte m.E. inhaltlich zu dieser Zeit schon keine Bedeutung mehr. Geblieben war allein der dogmatische Geist, der aber keineswegs erst dort erfunden worden war. Daran änderte auch der personelle Machtwechsel von Ulbricht auf Honecker nichts. Als in den achtziger Jahren Bücher zur Staats- und Rechtsgeschichte der DDR verfaßt wurden, konnte man an der Babelsberger Konferenz nicht stillschweigend vorbeigehen. Es ist bezeichnend, daß nicht nur in der „Geschichte der Rechtspflege“ von Hilde Benjamin, sondern auch in den anderen Publikationen zur Staats- und Rechtsgeschichte der DDR bzw. zur Geschichte der Deutschen Akademie für Staat und Recht eine kritische Bewertung vollkommen ausblieb. Im Gegenteil übernahmen die Verfasser fast wörtlich die auf der Babelsberger Konferenz getroffenen Einschätzungen.

Gleichwohl vermag ich in dieser fast gebetsmühlenhaften Beschwörung der Ereignisse entgegen der Auffassung von Herrn Mollnau keine „Revitalisierung“ der Babelsberger Konferenz zu erblicken. Vielmehr war man lediglich – sei es aus Feigheit, sei es aus Anpassung – nicht bereit, die Konferenz und damit eine Etappe in der DDR-Rechtsentwicklung grundsätzlich und offen in Frage zu stellen. Eine Kritik der Babelsberger Konferenz erfolgte lediglich in Einzelfragen, und dies auch nur, ohne die Babelsberger Konferenz direkt zu bezeichnen.

Insgesamt ist insoweit der Einschätzung Karl-Heinz Schönburgs zuzustimmen: „Die Aussagen im Referat und im Schlußwort – also in den Ulbricht-Stellen – erhielten einen hohen Stellenwert. Ihnen war nicht einfach auszuweichen. Sie waren aber auch kaum diskutierbar, verlangten vielmehr bedingungslose Annahme, sozusagen kraft Parteidisziplin... Wenn in der Folgezeit „die“ Babelsberger Konferenz zum Dogma erhoben wurde, bis heute jede kritische Analyse ihr gegenüber weitestgehend unterblieben ist, dann hat dies auch eine Ursache in jener Anlage der Konferenz.“

Eine kritische Analyse der Babelsberger Konferenz insgesamt begann daher erst im Herbst 1989. So wie die Kritik an Stalin erst nach dessen Tod möglich wurde, so wurde die Kritik an der Babelsberger Konferenz erst mit dem Tod der DDR möglich.

Die kritische Bewertung der DDR-Entwicklung im allgemeinen und der Babelsberger Konferenz im besonderen folgt in allen Arbeiten der Grundthese, es habe sich um eine Deformation des sozialistischen Systems, um eine unmarxistische Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Realität in der Theorie gehandelt. Richtig wird hierin eine kontinuierliche Linie vom Sowjetsystem

und der Stalin-Doktrin über die DDR-Entwicklung bis zum Ulbricht-Referat gezeichnet. Problematisch ist allerdings die Grundthese selbst. Deformation setzt voraus, daß es zuvor eine unverbogene sozialistische Realität gegeben hat. Diese sucht man in der Geschichte der DDR allerdings vergeblich. Der Vorwurf der „antimarxistischen“ Betrachtungsweise ist zu bejahen, wenn man an den Dogmatismus Stalins, Ulbrichts und anderer denkt. Zu welchem Ergebnis soll aber eine solche Kennzeichnung führen?

Es drängt sich die Schlußfolgerung auf, die allerdings von keinem der Autoren prononciert formuliert wird, es hätte in der DDR einen von Deformationen verschonten, „reinen“ Sozialismus geben können, wenn andere Personen an der Spitze der Machtpyramide gestanden hätten. Hier liegt meines Erachtens auch das Problem der „Opfer“, der Andersdenkenden. Sie hielten sich für die eigentlichen, die wahren Marxisten und fühlten sich deshalb auf der Babelsberger Konferenz ungerecht behandelt, ja unverstanden.

Typisch hierfür ist Karl Bönningers Rolle auf der Konferenz: Nach der Ausladung Klenners war er der einzig anwesende Hauptangeklagte. Inga Markovits beschreibt seine Haltung treffend mit den Worten: „Karl Bönninger spielt die ihm zugedachte Rolle schlecht. Er merkt gar nicht, daß er sich mitten in einer Säuberungskampagne befindet, deren Objekt er ist. Vielmehr scheint er das Treffen in Babelsberg für eine wissenschaftliche Konferenz zu halten; er widerspricht Ulbrichts Zwischenrufen, entschuldigt sich nicht einmal, beharrt auf seinem Standpunkt und bedauert am Ende noch, von seinem eigentlichen Thema abgelenkt worden zu sein.“ Bönninger war eben zu sehr Kommunist, um die Babelsberger Konferenz nicht als Auseinandersetzung unter Genossen um die reine sozialistische Rechtslehre anzusehen. Er fühlte sich weder als Opfer noch als Widerständler, sondern als gleichberechtigter Teilnehmer an einer parteiinternen Richtungsdiskussion. Für die Fundamentalkritik des bestehenden Systems haben die Denkansätze Klenners, Bönningers und anderer nicht gereicht, dafür waren sie auch gar nicht gemacht. Bis heute werden deshalb viele Einzelfragen erhellt, Handlungs- und Denkweisen damaliger Akteure kritisch beleuchtet. Das beinhaltet die Gefahr, die tatsächlichen Ereignisse nicht aus der Struktur des Systems zu erklären, sondern aus den Charaktereigenschaften und geistigen Qualitäten der Akteure, zumal hier eine Schwarz-Weiß-Malerei zu beobachten ist. Indes kann man davon ausgehen, daß es auch Anhänger der Babelsberger Konferenz gegeben hat, die aus Überzeugung (sowohl wissenschaftlicher als auch politischer) handelten. Herausragendes Beispiel hierfür ist sicherlich Karl Polak. In diesem Zusammenhang erweist sich die Einschätzung Mollnaus, daß die Babelsberger Konferenz den Niedergang der Rechtswissenschaft in der DDR einleitete, als zu kurz gegriffen und nicht belegt. Beweise für eine Blütezeit, die dem Niedergang zwangsläufig vorangehen mußte, nennt Mollnau nicht. Zusätzlich problematisiert wird diese Aussage durch die zutreffende

Feststellung Schönburgs: „Die marxistische Staats- und Rechtswissenschaft war als Wissenschaftsdisziplin jung; sie hatte sich ja erst nach 1951 zu konstituieren begonnen.“

Bereits 1989/90 verwiesen die Reformvorschläge zumeist auf Deformationen in der DDR. Damit lenkten sie den Blick – im ursprünglichen Sinn des Wortes Reform – auf die Wiederherstellung nicht deformierter, reiner Verhältnisse. Da aber zu keiner Zeit ein solcher sozialistischer Modellstaat existierte, kann einziges Ziel solcher Überlegungen nur die Umsetzung der marxistischen Theorie an sich sein. Dies gilt nicht nur in der Politik, sondern ebenso in der Rechtswissenschaft. Vielen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Vielen Dank, Herr Professor Eckert. Ich möchte jetzt Herrn Prof. Dr. Hermann Klenner das Wort erteilen.

Prof. Dr. Hermann Klenner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Um es vorweg zu nehmen: Ich habe mich zu keinem Zeitpunkt als Märtyrer oder ausschließlich als Opfer der Babelsberger Konferenz gefühlt. Weder damals, noch in der Zwischenzeit und in den Veröffentlichungen, die ich nach der sogen. Wende getätigt habe, ist diese Bezeichnung enthalten. Im Gegenteil, ich habe geschrieben, daß ich mich als Opfer und Täter, ich habe sogar die Reihenfolge umgedreht, als Täter und Opfer, als Dulder im Doppelsinn des Wortes wohlgemerkt dieser Konferenz und vieler anderer Ereignisse fühle und habe so als Wissenschaftler gehandelt.

Da mir nur eine sehr beschränkte Redezeit im Verhältnis zu dem, was Herr Eckert vortragen durfte, zur Verfügung steht, möchte ich darauf hinweisen, daß ich mich in den letzten zwei, drei Jahren in Publikationen zur Babelsberger Konferenz geäußert habe und zwar einmal in einem längeren Artikel unter der Überschrift „Babelsdorf 1958“. (Ich muß bemerken, daß diejenigen, die damals attackiert worden waren, nicht Babelsberg sagten, sondern Babelsdorf, um unseren Widerwillen gegen diese Personenkultsakademie zum Ausdruck zu bringen.) Ich habe also einen längeren Artikel zu „Babelsdorf 1958“ veröffentlicht mit einer umfangreichen Bibliographie, der xerokopiert worden ist und sicherlich den ehrenwerten Mitgliedern dieser ehrenwerten Kommission zur Verfügung gestellt werden wird oder worden ist.

Ich habe zweitens bereits 1991 einen kleineren Artikel unter der Überschrift „Die gescheiterte Alternative“ veröffentlicht, der sich speziell mit den ersten Jahren der sowjetzonalen und dann nachfolgend mit der DDR-Rechtswissenschaft beschäftigt.

Drittens habe ich auf dem Ostdeutschen Juristentag, ich glaube, im Dezember 1992, es ist 1993 veröffentlicht worden, den Versuch einer Annäherung an die Rechtswissenschaft der DDR insgesamt publiziert.

Hierzu möchte ich auf folgendes verweisen: Ich stehe zu allen drei Artikeln auch heute noch. Anders als Herr Eckert betrachte ich die Dinge nicht nur